

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2019-0569 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 30.09.2019 Einreicher: Bürgermeister
<b>Beschlussfassung zur 2. Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	14.10.2019
Gremium Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Groß Stieten	

**Beschlussvorschlag:**

**Sachverhalt:**

Beratungsbedarf

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**

- 1 – Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Groß Stieten vom 26. Mai 2010
- 2 – 1. Änderung der Gebührenordnung für das DGH in Groß Stieten vom 16. August 2017

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten

## § 1

### Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Am Felde 4 in 23972 Groß Stieten ist Eigentum der Gemeinde Groß Stieten.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Dorfgemeinschaftshaus vorrangig der Gemeinde Groß Stieten für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

## § 2

### Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
  - Gemeindeplatz und Parkplätze
  - Sporthalle mit Lagerraum
  - Gemeinderaum
  - Jugendclub
  - Küche mit dem vorhandenen Geschirr lt. Inventarliste
  - Foyer
  - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 6 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

## § 3

### Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan eingeführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

## § 4

### Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Räume.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

## § 5

### Pflichten der Nutzer

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

## § 6

### Haftung

Die Gemeinde Groß Stieten verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen.

## § 7

### Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

## § 8

### Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):
  - Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten kostenfrei
  - Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen
    - + 1 Stunde (UE=60 Min.) 10,00 €
    - + für die zweite Stunde 7,50 €
    - + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std. 5,00 €
  - Wettkämpfe / Turniere
    - + bis zu 6 Stunden 50,00 €
    - + ganztägig 75,00 €
  - für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr
    - + monatlich 60,00 €
    - + jahresweise 100,00 €
- (2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)
  - bei Nutzung bis zu 6 Stunden 50,00 €
  - bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden 75,00 €
  - Silvester- und Faschingsveranstaltungen 100,00 €

- (3) Familien- und Vereinsfeiern

- |   |         |
|---|---------|
| (Foyer)   | 50,00 € |
| (4) Nutzung des Gemeinderaumes  | 25,00 € |
| (5) Werbung in der Halle oder Foyer pro m <sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln.   |         |
| (6) Mit der in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.                                    |         |
| (7) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlichen angefallenen Kosten berechnet. |         |

## § 9

### Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenerhebung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.

Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

## § 10

### Gebührenpflichtiger

Gebührenschnldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

## § 11

### Inkrafttreten/Außerkräftsetzen

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, den 26.05.2010

Woitkowitz, Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Aufgrund des Ausscheidens von Ute Borchert als Abgeordnete der SPD der Gemeindevertretung Bad Kleinen, geht das frei werdende Mandat auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz auf die Ersatzperson Helga Pszcolka über. Aufgrund ihres Mandatverzichts wird das freiwerdende Mandat mit Bernd Wedel besetzt.

Lüdtko, Gemeindevahlleiter



**Beschluss zu VO/GV03/2017-0448**  
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Beschlussfassung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für das  
Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten**

**Übersicht zur Beratung:**

16.08.2017      Groß Stieten      SI/03/GV03-90      ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

**16.08.2017**      **Gemeindevertretung Groß Stieten**  
**SI/03/GV03-90**      **Sitzung der Gemeindevertretung Groß Stieten**  
Nach kurzer Beratung und Erläuterung der Beschlussvorlage wird darüber abgestimmt.

**Beschluss:**

Die aktuelle Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten vom 26.05.2010 zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten wird bezüglich § 8 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 8

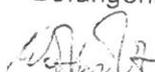
Höhe der Benutzungsgebühr

- |   |                   |
|---|-------------------|
| (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):  |                   |
| - Trainings-u. Übungsbetrieb der SG Groß Stieten  | kostenfrei        |
| - Trainings-u. Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen   | 10,00 Euro/Stunde |
| - Interessengruppen mit Mietbindung für Jahr, jahresweise   | 150,00 Euro       |
| (2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)  |                   |
| - bei Nutzung bis zu 6 Stunden  | 50,00 Euro        |
| - bei Nutzung über 6 Stunden  | 75,00 Euro        |
| - Silvester- u. Faschingsveranstaltungen  | 120,00 Euro       |
| (3) Familien- und Vereinsfeiern (Foyer)   | 60,00 Euro        |
| (4) Nutzung des Gemeinderaumes  | 25,00 Euro        |
| (5) Werbung in der Halle oder Foyer pro m <sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln.   |                   |
| (6) Mit der in Abs. 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser abgegolten.                                     |                   |
| (7) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlich angefallenen Kosten berechnet. |                   |

Im Übrigen bleibt die Gebührenordnung in Form und Inhalt bestehen. Diese Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KVO:	-

  
Woitkowitz  
Bürgermeister

